

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

io

1958	Berlin, den 24. Mai 1958	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 58	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO. — Richtlinie Nr. 11 — RP1. 1/58 — .....	93
24.4.58	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge 1958 .....	99
25.4.58	Anordnung über die Errichtung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe — Import-lager Halle — .....	100
28. 4. 58	Anordnung über die Kennzeichnung von Kraftdroschken .....	100

## Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO.

— Richtlinie Nr. 11 — RP1. 1/58 —\*

Vom 28. April 1958

Bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche im Strafverfahren werden die Bestimmungen der §§ 268 ff. StPO von den Gerichten nicht immer einheitlich und dem Zwecke dieses Verfahrens entsprechend angewendet. Diese Uneinheitlichkeit wirkt sich dahin aus, daß häufig in Fällen, die zur Erledigung im zivilrechtlichen Anschlußverfahren geeignet sind, vom Verletzten kein Antrag gemäß §§ 268 ff. StPO gestellt, sondern der Anspruch später in einem selbständigen Zivilprozeß geltend gemacht wird. Obwohl das Ministerium des Innern schon durch einen Runderlaß im Februar 1953 alle Ministerien, Staatssekretariate und andere Regierungsstellen, denen VEB oder Haushaltsorganisationen unterstehen, verpflichtet hat, weitgehend von der Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Anschlußverfahren gemäß § 268 StPO Gebrauch zu machen, geschieht dies noch immer nicht in allen geeigneten Fällen. Ein weiterer Grund für die Zurückhaltung der Verletzten, Schadensersatzanträge zu stellen, liegt darin, daß die Strafgerichte häufig nur Grundentscheidungen treffen und wegen der Höhe des Anspruchs die Sache an das Zivilgericht verweisen. Hierzu werden sie oft durch ungenügende Arbeit im Ermittlungsverfahren veranlaßt. Im Ergebnis ist festzustellen, daß die dem Verletzten durch die §§ 268 ff. StPO eröffneten Möglichkeiten, seine zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren durchzusetzen, nicht genügend genutzt werden. Das hat zur Folge, daß der Anspruch in einem besonderen Zivilprozeß geltend gemacht werden muß, der in der Regel länger als das Strafverfahren dauert, die Zwangsvollstreckung des ge-

richtlich zuerkannten Anspruchs erschwert bzw. unmöglich gemacht wird und dem Volkseigentum nicht selten weitere Unkosten aus dem gerichtlichen Verfahren als Kostenzweitschuldner erwachsen. Es ist deshalb notwendig, eine einheitliche Anwendung der §§ 268 ff. StPO zu gewährleisten. Das Oberste Gericht erläßt daher gemäß § 58 GVG folgende Richtlinie:

I.

### Charakter des Anschlußverfahrens

Das in den §§ 268 bis 273 StPO geordnete Verfahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren (Anschlußverfahren), das dem Interesse des Verletzten, insbesondere dem Volkseigentum und dem genossenschaftlichen Eigentum, dienen soll, in einfach liegenden Fällen für den ihm durch ein Verbrechen entstandenen Schaden schnell und ohne einen besonderen Zivilprozeß Ersatz zu verlangen, ist ein Bestandteil des Strafverfahrensrechts und daher nur möglich, wenn und solange dieses Verfahren durchgeführt wird; Es ist dem Strafverfahren gegenüber unselbständig. Da das Strafgericht alle Fragen, die mit den zur Anklage stehenden Verbrechen im Zusammenhang stehen, konkret und klar beantworten muß, kann bei Geltendmachung des aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs in aller Regel der Sachverhalt auf Grund der einheitlichen, unmittelbar in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme seiner ganzen gesellschaftlichen Tragweite nach schnell und erschöpfend erfaßt und über ihn in allen seinen rechtlichen Konsequenzen durch Urteil entschieden werden. Die gleichzeitige Entscheidung aller sich aus dem zur Anklage gestellten Verhalten des Angeklagten ergebenden straf- und zivilrechtlichen Fragen in einem Urteil dient nicht nur der zeitlichen und sachlichen Konzentration des Verfahrens und den Interessen des Verletzten an einer beschleunigten Realisierung seiner Ersatzansprüche. Das Anschlußverfahren

\* Richtlinie Nf, 10 (GBI\* H 1957 S; 239)